

Satzung der Stadt Weißenfels über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten

vom 27. April 2000

(WSF-ABl. Nr. 4/2000, S. 6 und 7)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Weißenfels erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nicht anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt.
2. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).
3. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt.
4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
5. Werbung mit Lautsprechern.
6. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung von Bauarbeiten.
7. Das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen.
8. Das Aufstellen von Warenauslagen.

9. Das Aufstellen von Schaukästen und Automaten. Zu den Automaten gehören auch Unterhaltungsautomaten für Kinder, z.B. Kinderreitgeräte.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Weißenfels ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Stadt Weißenfels kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichender Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Stadt Weißenfels sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt Weißenfels zu stellen. Die Stadt Weißenfels kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Bearbeitung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden (z.B. Schilder und Tafeln an Hauswänden).
2. Das Verteilen und der Verkauf auf öffentlichen Straßen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt .
Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) bis zu 5 m Breite.
4. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn (der Name der Gemeinde bzw. Stadt) anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(1) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der jeweils gültige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Weißenfels.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt Weißenfels vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizung- und sonstige Revisionsschächte freihält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Sondernutzung nicht einstellt ,
4. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA in Verbindung mit § 53 ff SOG LSA bleibt unberührt.

§ 11

Märkte

Für den von der Stadt Weißenfels auf dem Marktplatz veranstalteten Wochenmarkt gemäß § 67 Gewerbeordnung gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils geltenden Marktordnung der Stadt Weißenfels.

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Weißenfels

vom 27. April 2000

(WSF-ABl. Nr. 4/2000, S. 8 und 9), Art 9 Euro-Anpassungs-Satzung (WSF-ABl. Nr. 7/2001, S. 7)

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Weißenfels vom 27.04.2000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit:

bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des nachfolgenden Kalenderjahres;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten dieser Satzung,

Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag erhalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Weißenfels Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6 **Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

Anlage

Gebührentarif für Sondernutzungen

Die Gebühren werden nach zwei unterschiedlichen Zonen berechnet:

Zone 1: öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die vom sog. "Großen Ring" - Promenade, Dammstraße, Niemöllerplatz, Friedrichsstraße, Nikolaistraße, Große Burgstraße, Leipziger Straße - eingeschlossen werden, einschließlich dieser Straßen im Verlauf des Ringes selbst

Zone 2: alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrund- lage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro in Zone 1	Gebührensatz Euro in Zone 2
1.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen der Straße angebracht sind und mehr als 5 % v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,90	30,68
1.2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	61,36	46,02
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung	je angefangene qm beanspruchter Straßen-	Monat	3,07	1,53

von Baustoffen und Bauschutt

fläche

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrund- lage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro in Zone 1	Gebührensatz Euro in Zone 2
3.	Container	je angefangene qm beanspruchter Straßen- fläche	Tag	0,10	0,08
4.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Monat	1,02	0,51
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs stände aller Art (auch Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit)	je angefangene qm beanspruchter Straßen- fläche	Monat	10,23	5,11
6.	Tribünen und Podeste	je angefangene qm beanspruchter Straßen- fläche	Tag	0,41	0,20
7.	Warenauslagen	je angefangene qm beanspruchter Straßen- fläche	Monat	3,07	1,53

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro in Zone 1	Gebührensatz Euro in Zone 2
8.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften sowie Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiösen Inhalts	je Person	Tag	5,11	5,11
9.	Informationsstände mit Ausnahme der Information zu politischen oder religiösen Zwecken	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,77	0,77
10.	Plakatständer mit Ausnahme zur Information politischen und religiösen Inhalts	Stück	Tag	0,51	0,51
11.	Anbringen von Plakaten auf und über öffentlichen Straßen mit Ausnahme zur Information politischen und religiösen Inhalts	Stück	Tag	0,26	0,26

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro in Zone 1	Gebührensatz Euro in Zone 2
12.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
	a) mit Lautsprecher	Fahrzeug	Tag	15,34	15,34
	b) ohne Lautsprecher	Fahrzeug	Tag	7,67	7,67
13.	Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden				
		je PKW	Woche	10,23	10,23
		je LKW	Woche	15,34	15,34